



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie**

## Prüfvermerk

**Projekt: Neubau und Betrieb einer Ölleitung vom Betriebsplatz Emlichheim zum Betriebsplatz Georgsdorf - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Leitung: DN100, PN100, Länge ca. 16.500 m**

**Firma: Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf**

## **Gesetzliche Grundlage:**

Für die Verlegung der Leitung ist abschnittsweise eine Bauwasserhaltung notwendig. Gemäß **Anlage 1, Nr. 13.3.3 des UVPG** ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser **von 5.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>**, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind, eine **standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 (2) UVPG** durchzuführen.

## **Standortbezogene Vorprüfung:**

### **Erste Stufe: Anlage 3, Nr. 2, UVPG**

#### **§ 7 (2) UVPG**

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

**Liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der folgenden Schutzkriterien vor?**

**Dienstgebäude**  
An der Marktkirche 9  
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Telefon**  
(0 53 23) 9612-200  
**Telefax**  
(0 53 23) 9612-258  
**Internet**  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>  
**E-Mail**  
poststelle.clz@lbeg.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Nord/LB  
BAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95  
SW FT-BIC: NOLA DE 2H XXX

**Steuernummer**  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord  
25/202/29467  
**Ust.-ID-Nummer**  
DE 811289769

## **2. Standort des Vorhabens:**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Standort: Landkreis Grafschaft Bad Bentheim  
Samtgemeinde Emlichheim: Gemeinden Emlichheim, Ringe, Hoogstede  
Samtgemeinde Neuenhaus: Gemeinde Osterwald

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Das Gebiet, durch das die Trasse verläuft, wird im Wesentlichen landwirtschaftlich (Ackerbau und Grünland) genutzt. Es sind keine Siedlungsgebiete betroffen, vereinzelt befinden sich Wohnhäuser in der Umgebung. Als Verkehrswege sind kleinere Landstraßen und Zufahrten betroffen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf dieses Gebiet zu erwarten.

2.2 Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es wird für die Trassierung Fläche in Anspruch genommen. Es werden Bodenveränderungen durch Bodenaushub bei der Rohrgrabenherstellung und Eingriffe in den Wasserhaushalt durch die Bauwasserhaltung (Grundwasserentnahme und -einleitung) vorgenommen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Durch die getrennte Lagerung von Unter- und Oberboden wird ein schichtengleicher Wiedereinbau gewährleistet.

Vor Einleitung in das örtliche Gewässernetz wird das Wasser vorgereinigt.

- Reduzierung der Eisenkonzentration mittels Filtration (z. B. Kiesfilter)
- Reduzierung der abfiltrierbaren Stoffe mittels Filter (z. B. Aktivkohle)
- Minimierung der CSB-Werte (Chemischer Sauerstoffbedarf) durch Belüftung des einzuleitenden Wassers

Temporär und lokal auf den Bauabschnitt begrenzt kommt es zu Baustellenaktivität mit Fahrzeugen etc. Eine erhebliche Beeinflussung der Schutzgüter Klima und Luft sowie Landschaft ist nicht gegeben. Eine erhebliche Beeinflussung der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung ist nicht zu erwarten.

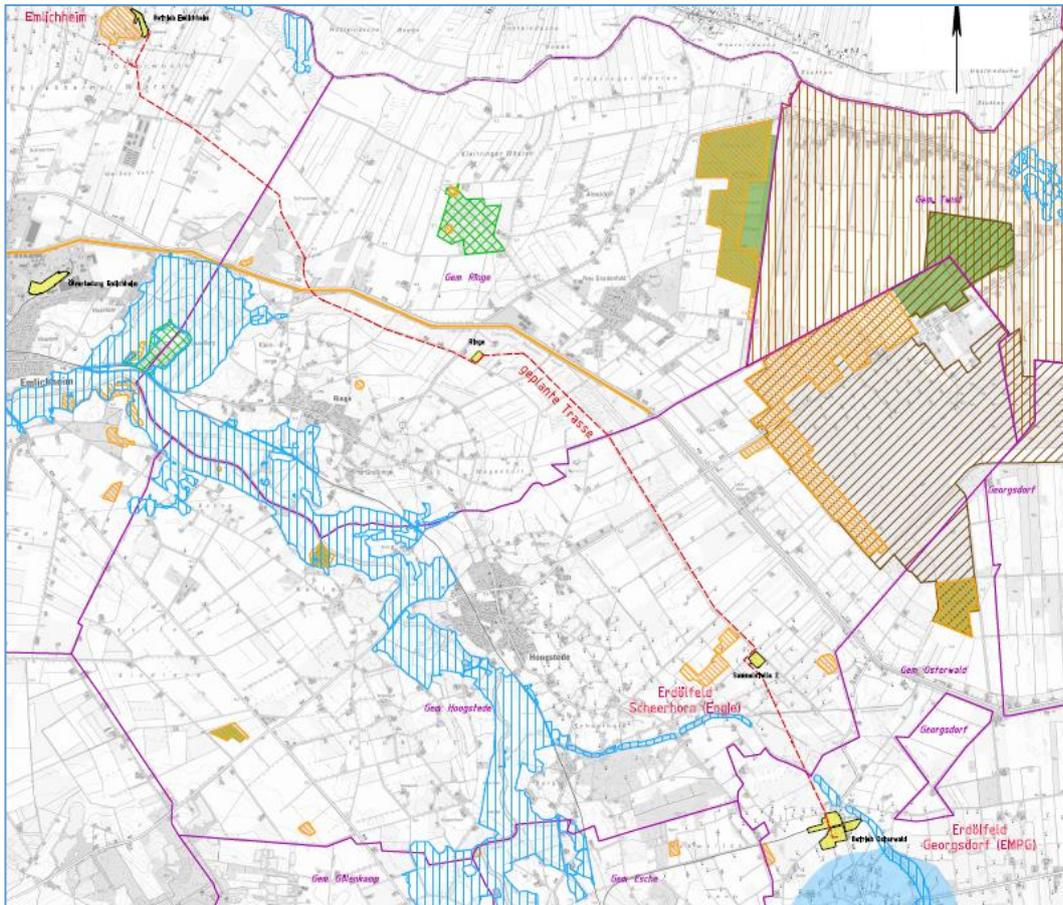
Bereiche mit besonderer Bedeutung für die vorgenannten Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Schutzkriterien

2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht betroffen

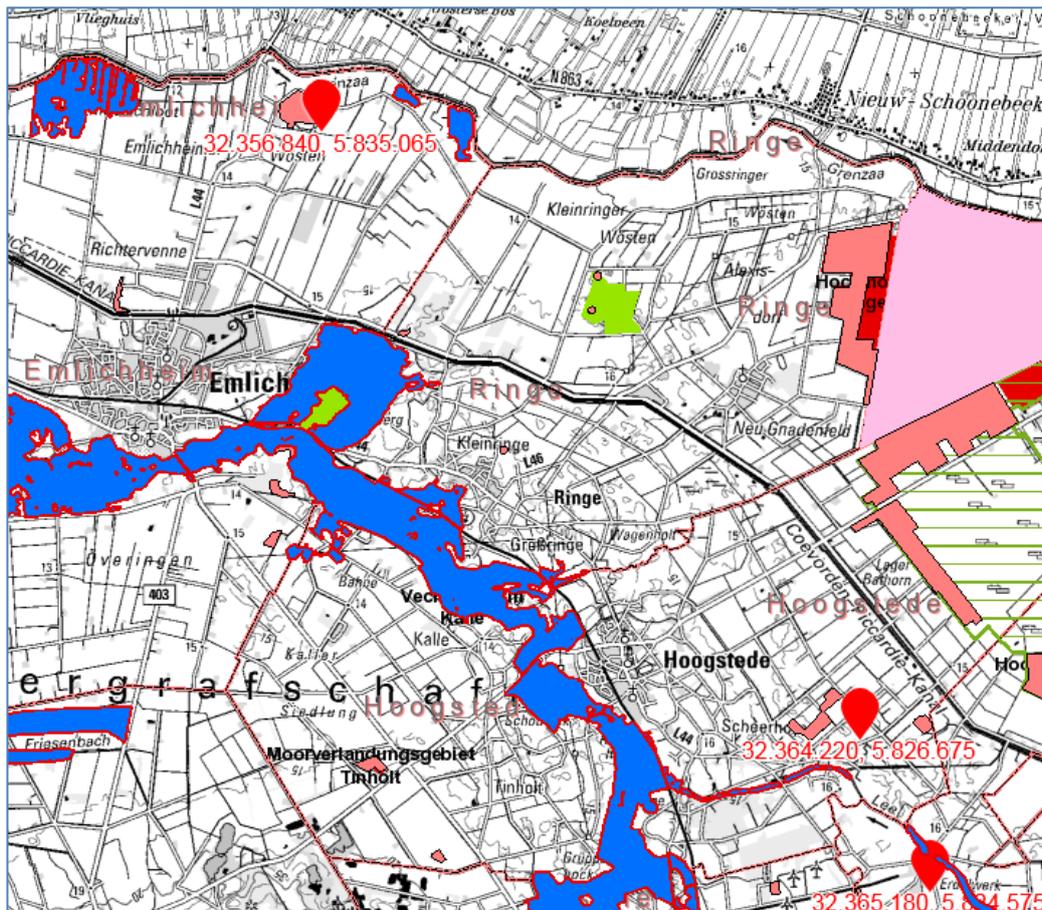
Geplante Trasse: Ausschnitt aus Übersichtskarte (Antragsunterlagen Wintershall):



**Schutzgebiete**

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
	§ 23 Naturschutzgebiete (NSG)
	§ 24 Nationalparke (NLP)
	§ 25 Biosphärenreservate (BSR)
	§ 26 Landschaftsschutzgebiete (LSG)
	§ 27 Naturparke (NP)
	§ 28 Naturdenkmäler (ND)
	§ 29 geschützte Landschaftsbestandteile (GLB)
	§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope
	§ 32 FFH-Gebiete (FFH) - Natura2000
	§ 32 EU-Vogelschutzgebiete (VSG) - Natura2000
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
	Hellquellenschutzgebiete festgesetzt (HQSG)
	Hellquellenschutzgebiete geplant (HQSG)
	Wasserschutzgebiete festgesetzt (WSG, TWSG)
	Wasserschutzgebiete geplant (WSG, TWSG)
	Trinkwassergewinnungsgebiete (TWGG)
	Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de), Zugriffsdatum 11.10.2017, überprüft:



Rote Marker: Betrieb Emlichheim (Erdölfeld Emlichheim), Sammelstelle Scheerhorn (Erdölfeld Scheerhorn), Betrieb Osterwald (Erdölfeld Georgsdorf)

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

- Die Auswirkungen auf das Gebiet, durch welches die Leitung verlegt wird, sind unter Berücksichtigung des temporären Charakters und unter Berücksichtigung der in den Unterlagen genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen. Auswirkungen auf Wohngebiete durch Lärmemissionen sind aufgrund der Entfernung zu Siedlungen auszuschließen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

- Nicht gegeben

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

- Gering, da erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

- Gering

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

- Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

- Keine

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Durch die getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden beim Bodenaushub ist ein schichtengleicher Wiedereinbau gewährleistet.
- Vor der Einleitung des gehobenen Grundwassers in die Gewässer der Umgebung wird eine Reinigung vorgeschaltet, so dass keine schädlichen Einträge zu besorgen sind.

### **Ergebnis der UV-Vorprüfung:**

Die Einschätzung des Antragstellers, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten sind, ist nachvollziehbar. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor.

Durch den Charakter eines Linienbauwerks mit begrenzten Überlappungen der Einflussbereiche der Absenktrichter können die Volumina für die kumulierte Menge zurückgehaltenen Grundwassers entlang des Vorhabens auf limitierte Einflusszonen (Bauabschnitte) begrenzt werden.

Die Grundwasserhaltung erfolgt zeitlich begrenzt nur innerhalb der Bauphase und nur bei Notwendigkeit im betroffenen Abschnitt.

Es ergibt sich daher aus der Sicht des LBEG **keine Notwendigkeit**, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 12.10.2017

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage